

Jugendordnung

- § 1** Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit schließen sich die Jugendlichen des Schützenvereins 1927 e.V. Dossenheim zur Vereinsjugend zusammen.
- § 2** Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Schützenvereins vom vollendeten zwölften bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Schützenvereins.
- § 3** Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung
- * den/die Jugendleiter/in
 - * den/die Jugendkassenwart/in
- § 4** Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand des Schützenvereins.
- § 5** Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden mindestens alle zwei Jahre vor der mit Wahlen verbundenen Hauptversammlung des Schützenvereins statt.
- § 6** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach § 1 ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr.
- § 7** Die Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
- § 8** Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet selbständig

und eigenverantwortlich mit den ihr vom Schützenverein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

- § 9** Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- § 10** Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
- § 11** Dem Schatzmeister sowie den Kassenprüfern gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Schatzmeister ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.
- § 12** Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweirittern der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Hauptversammlung des Schützenvereins mit einer Mehrheit von Zweirittern der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.
- § 13** Das Gleiche gilt für Änderungen.
- § 14** Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Die Bestätigung der Jugendordnung durch die Hauptversammlung fand am 8. Juni 1993 statt.

Für die Richtigkeit:

1. Vorsitzender:

(Oberschützenmeister)

Helmut Schmitt

2. Vorsitzender:

(Schützenmeister)

Jürgen Hallwachs

Eingetragen am Amtsgericht Heidelberg -Registergericht-, am
17.Mai 1994